

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern  
Frau Triller  
Postfach 2541  
18412 Stralsund

Leuven, den 9. Dezember 2019

***Genehmigungsverfahren § 16 BImSchG\_ARCADIS Ost 1, Az: 1.6.1G-60.022/10-50***

***Hier: Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit***

Sehr geehrte Frau Triller,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Genehmigungsinhaberinnen stellen wir gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO den Antrag

**für die beantragte Änderungsgenehmigung die sofortige Vollziehbarkeit anzuordnen.**

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung spricht das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Energiewende (dazu nachfolgend 1.) sowie das Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der Umsetzung des genehmigten Vorhabens, das ein eventuelles Verhinderungsinteresse (dazu 2.). Weiterhin liegt auch die erforderliche Eilbedürftigkeit vor (dazu 3.).

***1. Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.***

Die Verwirklichung des genehmigten Vorhabens liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Das Vorhaben verfolgt als übergeordnetes Ziel, einen wesentlichen Beitrag zur deutschen Energiewende zu leisten. Mit einer Anschlussleistung von 247 MW wird es möglich bis zu 250.000 Haushalte mit Strom aus erneuerbaren Energien zu versorgen.

Das Vorhaben entspricht den im Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) festgelegten Zielen, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen des Offshore-Windparks folgt damit zunächst aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 21 des EEG.

Dem entsprechen auch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) im Programmsatz 8.1. Auch danach kommt der Windenergie unter energie- und klimapolitischen, wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere

Bedeutung zu und ihr Anteil soll deutlich erhöht werden. Dabei bietet sich das Küstenmeer der südlichen Ostsee wegen seiner hervorragenden Windressourcen zur Offshore-Windenergienutzung an. Es ist vorgesehen, dass Mecklenburg-Vorpommern in Ergänzung der landseitigen Windenergiegewinnung einen Beitrag zur Deckung des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien leisten will.

Die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere der Ausbau der Windenergie liegt damit nicht nur im Interesse der Versorgungssicherheit, sondern auch des Klima-, Natur- und Umweltschutzes.

Auch der Gesetzgeber hat mit dem EEG deutlich gemacht, dass nicht nur die Förderung umweltfreundlicher Energie als solche im öffentlichen Interesse liegt, sondern auch die schnelle Erreichung dieses Ziels.

Der Ausbau der Windenergie stellt sich dabei als für die Bevölkerung risikolose Form der Energieerzeugung dar und ist zudem die derzeit effektivste Möglichkeit zur Reduzierung von Treibhausgasen, da ein schädlicher CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermieden wird. Durch die Nutzung der Windenergie werden so Schädigungen der Atmosphäre durch sonst bei der Stromerzeugung anfallendes Kohlendioxid verhindert. Damit wird auch der Mensch vor schädlichen Einflüssen geschützt. Vor diesem Hintergrund sind sowohl die Europäische Union als auch die Bundesrepublik Deutschland bemüht, eine deutliche Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zu erreichen. Die Verwirklichung des streitgegenständlichen Vorhabens fördert diese im öffentlichen Interesse liegenden Ziele.

Die Dringlichkeit des Ausbaus steigert sich damit, dass mit der Abschaltung von Atomkraftwerken begonnen wurde und dies in naher Zukunft fortgesetzt werden soll.

Windenergie ist ein maßgeblicher Baustein für die Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Kann das hier betroffene Windenergieprojekt trotz der erteilten Genehmigung infolge von Verzögerungen nicht umgesetzt werden, so stünde dies dem Bedarf der Bevölkerung an einer hinreichenden Stromversorgung entgegen.

Ein öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist *auch am vorliegenden Standort* gegeben. Dies zeigt sich daran, dass für den OWP „ARCADIS Ost 1“ ein Raumordnungsverfahren (ROV) am 04.02.2013 mit der Landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen wurde. Im Ergebnis des ROV wurde darin festgestellt, dass das Vorhaben OWP „ARCADIS Ost 1“ den Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung entspricht. Das Vorhabengebiet liegt auch innerhalb der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2005) ausgewiesenen marinen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Aus militärischen Gründen und aus Schifffahrtsgründen wurde für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und am 13.03.2012 abgeschlossen, in dessen Ergebnis eine neu konfigurierte Fläche ausgewiesen wurde, die auch Grundlage des durchgeführten ROV war.



Das öffentliche Interesse begründet daher das Erfordernis der sofortigen Vollziehung der Genehmigung.

## **2. Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.**

Das Vollziehungsinteresse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung folgt maßgeblich aus ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Verwirklichung des genehmigten Vorhabens. Der Unternehmenszweck der Antragstellerin liegt in der Planung und Realisierung sowie auch dem anschließenden Betrieb von Windenergieanlagen. Diese wirtschaftliche bzw. gewerbliche Betätigung genießt auch grundrechtlichen Schutz.

Die Antragstellerin hat zudem bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhebliche Investitionen getätigt, um die Genehmigung der Windenergieanlagen beantragen zu können. So sind bereits erhebliche Kosten für Gutachten und Beratung angefallen sowie die Verwaltungsgebühren für das Genehmigungsverfahren und die Kosten und Sicherheitsleistung für die Gebotsabgabe bei der Bundesnetzagentur.

Schon dadurch besteht eine hohe wirtschaftliche Notwendigkeit auf Seiten der Antragstellerin, die Windenergieanlagen nun auch zu errichten, um die entstandenen Ausgaben mit den Einnahmen aus der Stromproduktion wieder auszugleichen.

Es kommt hinzu, dass am 27. April 2018 die Bundesnetzagentur der Parkwind Ost GmbH im Rahmen der "Ausschreibung für bestehende Projekte nach § 26 WindSeeG, Gebotstermin 01.04.2018", einen Zuschlag in Umfang von 247 MW für die Anbindungsleitung OST-2-1 zur Einspeisung von Energie durch Windenergieanlagen des Offshore-Windparks „ARCADIS Ost 1“ erteilt hat.

### *- Geringere Belastungen durch Änderungen des Vorhabens*

Dagegen ist keinerlei Anhaltspunkt dafür ersichtlich, in welcher Weise beachtliche Interessen von Dritten durch die geänderte Genehmigung betroffen sein sollten, aus denen ein Verhinderungsinteresse folgen könnte. Durch das geänderte Vorhaben entstehen für schützenswerte private und öffentliche Interessen keine nennenswerten Nachteile oder Belastungen und jedenfalls keine weitergehenden Nachteile als durch das bereits genehmigte Vorhaben. Die beantragte Änderung des Vorhabens führt fast durchgängig dazu, dass sich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens gegenüber dem mit Bescheid vom 09.09.2014 genehmigten Vorhaben sogar reduzieren.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass gegenüber der ursprünglichen Genehmigung eine deutliche Reduzierung sowohl der Zahl der Offshore-Windenergieanlagen als auch der Kapazität des Windparks verbunden ist, so dass auch mögliche Wirkungen der Anlage auf Dritte reduziert werden. Als Ergebnis der Ausschreibung sollen nun 28 OWEA und eine Umspannplattform errichtet werden, für die die Standorte der bisher genehmigten Anlagen weiter genutzt werden sollen.

Damit gibt es auch keinerlei Anzeichen dafür, dass durch das geänderte Vorhaben öffentliche Interessen oder private Rechtspositionen stärker betroffen sein können, als durch das bisher genehmigte Vorhaben. Insbesondere die Betroffenheit von Naturschutzgütern wurden intensiv geprüft und es wurde der Nachweis erbracht, dass beachtliche nachteilige Wirkungen als Folge der Änderungen nicht zu befürchten sind.

### 3. Eilbedürftigkeit

Es besteht ein besonderes Interesse am sofortigen Bau der genehmigten Anlage, da Verzögerungen durch ein Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen würden.

Ein besonderes Eilbedürfnis an der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung ergibt sich insbesondere daraus, dass nach den Vorgaben des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) nach § 59 strenge Realisierungsfristen für das Projekt zu beachten sind.

Insbesondere ist dabei zu beachten, dass nach § 59 Abs. 1 WindSeeG Fristen für die bezuschlagten Bieter des Ausschreibungsverfahrens für die technisch betriebsbereite Herstellung der Windenergieanlagen auf See festgesetzt werden, die nicht nur vom Zeitpunkt des Zuschlags, sondern auch von den Fertigstellungsterminen für die entsprechenden Offshore-Anbindungsleitungen abhängig sind.

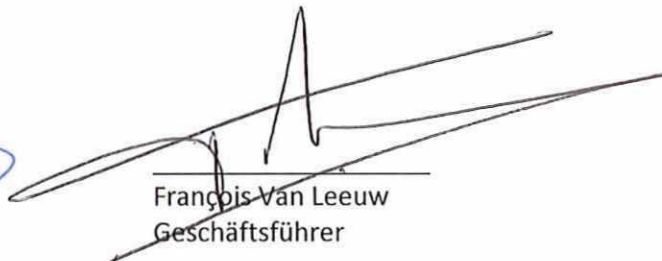
Wie schon ausgeführt wurde, wurde der Antragstellerin am 27. April 2018 durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der "Ausschreibung für bestehende Projekte nach § 26 WindSeeG, Gebotstermin 01.04.2018" ein Zuschlag in Umfang von 247 MW für die Anbindungsleitung OST-2-1 zur Einspeisung von Energie durch Windenergieanlagen des Offshore-Windparks „ARCADIS Ost 1“ erteilt.

Den strikten Fristen für die Errichtung des Windparks entsprechen die in § 59 Abs. 2 WindSeeG festgelegten Nachweispflichten für die Antragstellerin als bezuschlagte Bieterin, die einen stetigen Realisierungsfortschritt erfordern. Auch der Übertragungsnetzbetreiber 50 Hertz bereitet auf dieser Grundlage die Netzanbindung für den Offshore-Windpark vor. Die Antragstellerin kann diese Fristen daher nicht allein beeinflussen und es ist ihr vor diesem Hintergrund auch nicht möglich, den Abschluss eines eventuellen gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten. Damit ist eine Fristsetzung für die Inbetriebnahme der Anlagen verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Antoons  
Geschäftsführer



François Van Leeuw  
Geschäftsführer